



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.11.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr
Ort:	in der Aula der Grundschule Eggstätt

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Glas, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Estner, Ludwig
Hekele, Günther
Huber, Kajetan
Hundhammer, Helmut
Illi, Jacob
Langl, Bene
Löw, Markus
Nitzinger, Thomas
Plank, Hans
Schönhuber, Marianne
Stadler, Jens
Weinberger, Katharina

Schriftführerin

Stössel, Julia

Verwaltung

Durnev, Diana Kämmerin
Ruth, Bernd Bauamtsleiter
Süsens, Petra Geschäftsleitung

Gast

Berthold, Stefan
Kronast, Thomas
Püschel, Bernhard

Presse

Kirchner, Elisabeth

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Eder, Gerhard
Güra, Petra

Entschuldigt (krank)
Entschuldigt (krank)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen
Vorlage: BGM/003/2020
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2020
Vorlage: AV/002/2020
3. Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft "Pelhamer See" durch Herrn Thomas Kronast, Projektleiter Land- und Dorfentwicklung am Amt für Ländliche Entwicklung
Vorlage: AV/001/2020
4. Energetische Sanierung Grundschule Eggstätt - Sachstandsbericht durch Herrn Architekten Bernhard Püschel und Herrn Architekten Stefan Berthold
Vorlage: BV/004/2020
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf den FINr. 192, 193 und 194
Vorlage: BV/005/2020
6. Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auf FINr. 2225/5 für betriebsbedingtes Wohnen
Vorlage: BV/011/2020
7. Antrag zur Nutzungsänderung, Erweiterung der Betriebsleiterwohnung Gasthaus Weitmoos
Vorlage: BV/006/2020
8. Antrag auf Aufstockung und Anbau an die bestehende Garage zum Einbau von zwei Wohnungen sowie Errichtung eines Carports auf Flur Nr. 280 Gem. Eggstätt, Johann-Schmid- Str. 9
Vorlage: BV/007/2020
9. Antrag auf Umnutzung von Schulungsräumen in Wohnungen, sowie Anbau von 3 Balkonen und der Errichtung von Unterflurparkern und Stellplätzen, Kirchplatz 2 FINr. 47/1
Vorlage: BV/008/2020
10. Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf FINr. 1666/1 Gemarkung Eggstätt; Meisham Ost
Vorlage: BV/010/2020
11. Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Büroräumen auf dem Flurstück Nr. 62/2 (Kammerer-Höger-Str. 8)
Vorlage: BV/012/2020
12. Neufassung Hundesteuersatzung
Vorlage: KA/001/2020
13. Einrichtung einer zusätzlichen Buslinie Eggstätt-Nord
Vorlage: GL/001/2020
14. Vollstreckungswesen; Übertragung der Vollstreckung von Verwaltungsakten auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland
Vorlage: GL/004/2020
15. Antrag zum Aufruf auf allgemeinen Verzicht von privatem Feuerwerk an Silvester in Eggstätt
Vorlage: AV/004/2020
16. Verschiedenes und Bekanntgaben 10.11.2020
Vorlage: BGM/002/2020

Erster Bürgermeister Christian Glas eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bürgermeister Christian Glas begrüßt neben dem Gemeinderat die anwesenden Besucherinnen und Besucher. Er weist nochmals darauf hin, dass die Gemeinderatssitzung auf Grund der aktuellen Corona-Lage und dem erheblichen Infektionsgeschehen in der Gemeinde nur mit beschränkter Besucherzahl durchgeführt werden kann.

Daneben begrüßt Bürgermeister Glas Herrn Thomas Kronast am Amt für ländliche Entwicklung, Herrn Architekt Bernhard Püschel und Herrn Architekt Stefan Berthold sowie Frau Elisabeth Kirchner als Vertreterin der Presse (OVB).

Der Bürgermeister stellt fest, dass zum heutigen Sitzungstermin gemäß Art. 46 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 25 der Geschäftsordnung (GeschO) unter Angabe der Tagesordnung geladen ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Informationen des Bürgermeisters aus vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzungen

Mitteilung:

- Energetische Sanierung der Grundschule Eggstätt: Genehmigung von Nachtragsangeboten für die Gewerke Schreinerarbeiten, Spengler und Wärmedämmverbundsystem für insgesamt 13.563,65 Euro (brutto)

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 06.10.2020

Mitteilung:

Zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020 wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert, sie gilt somit als einstimmig genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

3 Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft "Pelhamer See" durch Herrn Thomas Kronast, Projektleiter Land- und Dorfentwicklung am Amt für Ländliche Entwicklung

Sachverhalt:

Der Pelhamer See und seine Zuflüsse weisen eine erhöhte Nährstoffbelastung auf. Der ökologische Zustand des Sees ist nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie nur als „mäßig“ eingestuft. Das bodenständig Projekt Pelhamer See hat sich seit 2015 zum Ziel gesetzt, die Nährstoffeinträge, insbesondere die Phosphoreinträge in den See nachhaltig zu verringern, damit sich seine Wasserqualität langfristig verbessert.

Das Amt für Ländliche Entwicklung ist Projektträger, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim, das Fachzentrum Agrarökologie am AELF Pfaffenhofen a.d.Ilm und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unterstützen mit fachlicher Beratung als auch mit Förderprogrammen. In enger Zusammenarbeit werden Lösungen gefunden, um den ökologischen Zustand des Pelhamer Sees zu verbessern.

Maßnahmenswerpunkte

- Maßnahmen zur Reduktion der diffusen Einträge durch oberflächige Abschwemmungen von Gülle und Erosionsmaterial sowie durch Einleitungen von belastetem Dränwasser
- Verhinderung von Einträgen über Einleitungen von belastetem Wasser aus Regenwasserkanälen, Regenüberläufen sowie der Straßenentwässerung

Projektorganisation und Umsetzung

Organisation des Projektes – Projektbeteiligte:

- Gemeinden Eggstätt, Bad Endorf, Höslwang
- Teilnehmergeinschaft Pelhamer See
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Ingenieurbüro Lenz
- BBV LandSiedlung GmbH
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim
- Fachzentrum Agrarökologie, AELF Pfaffenhofen a.d.Ilm
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Herr Thomas Kronast, Projektleiter Land- und Dorfentwicklung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern stellt dem Gemeinderat die Arbeitsgemeinschaft Pelhamer See sowie die einzelnen Projektbausteine vor. Die Arbeitsgemeinschaft sieht sich dabei zum einen als sachorientierte Plattform für alle Beteiligten. Zum anderen werden konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität geplant und durchgeführt. Einige dieser Maßnahmen stellt Herr Kronast exemplarisch vor.

Abschließend kündigt Herr Kronast die geplante Anpassung des Arbeitsstundensatzes an den Wert des Maschinenrings an. Ein entsprechender Antrag wird für eine der kommenden Gemeinderatssitzungen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschluss:

Keine Beschlussfassung notwendig.

Zur Kenntnis genommen

4 Energetische Sanierung Grundschule Eggstätt - Sachstandsbericht durch Herrn Architekten Bernhard Püschel und Herrn Architekten Stefan Berthold

Mitteilung:

Sachverhalt: Planender Architekt Püschel nimmt an der Sitzung teil und erläutert den Hergang der Terminsituation.

Der ursprünglich (Stand 23.07.2020) angesetzte Fertigstellungstermin war auf den 09.11.2020 terminiert. Der mit aktualisiertem Terminplan vom 14.10.2020 angegebene Fertigstellungstermin ist mit dem 14.12.2020 festgelegt. Dieser Endtermin ist durch die nichtabsehbare Witterungssituation ebenfalls ohne Gewähr.

Die Kostensituation ist momentan noch gesichert. Vergabe der Gewerkskosten (einschließlich Nachträgen) liegt ca. 6 % unter der Kostenberechnung.

Herr Architekt Bernhard Püschel stellt dem Gemeinderat das ursprüngliche Konzept der energetischen Sanierung der Grundschule vor. Ein Schwerpunkt liegt dabei beim Einbau eines dezentralen Belüftungssystems mit Wärmerückgewinnung – ein gerade in Corona-Zeiten besonders wichtiges Sanierungselement. Auf Wunsch des Gemeinderates wird Herr Püschel im Nachgang Informationen über das Volumina des Luftaustauschs in der Stunde zur Verfügung stellen.

Herr Architekt Stefan Berthold stellt als Vertreter der Bauleitung den Baufortschritt vor. Aktuell komme es zu Verzögerungen, da der Außenputz auf Grund der zu niedrigen Temperaturen nicht aufgebracht werden kann.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung notwendig

Zur Kenntnis genommen

5 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf den FlNr. 192, 193 und 194

Sachverhalt:

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes mit Pferdepflege, Weideunterstand und Lager im EG und Gemeinschaftsräumen und Büro im OG auf Flur Nummer 192, 193 und 194 Gemarkung Eggstätt.

Das Bauvorhaben befindet sich nach BauGB im planungsrechtlichen Außenbereich und wird nach §35 Abs (1). 1 beurteilt. (1) „Im Außenbereich ist ein Bauvorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es 1. ...einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.“

Die Abmessungen betragen 36,85 * 11,10 Meter und 6,84 * 9,88 Meter. Das Gebäude ist teilweise zweigeschossig. Das Gebäude ist als Holzständerkonstruktion geplant. Es liegt nach BayBO Art 63 ein Antrag auf Abweichung vor, der die fehlenden Abstandsflächen zum Bestand auf einer untergeordneten Fläche betrifft.

Die geplante Dachform widerspricht der örtlichen Gestaltungssatzung § 6 „Dachformen- und Dachneigungen“ „Hauptgebäude und Garagen und Carports sind mit gleichschenkligen Satteldächern mit einer Neigung von 18° bis 26 ° auszuführen (...)“.

Aus dem Gemeinderat wird deutlich kritisiert, dass aus den Sitzungsunterlagen nicht hervorgeht, dass das zu beantragende Gebäude bereits teilweise errichtet ist. Grundsätzlich wird nachdrücklich auf die Einhaltung des rechtskonformen Verwaltungsweges verwiesen, nachdem ein Bauantrag vor Baubeginn über die Gemeinde an die Genehmigungsbehörde gerichtet werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag zur Errichtung des landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf Grundlage § 35 Abs (1).1 zu.
Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der Abweichung der örtlichen Gestaltungssatzung § 6 zu.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 / Nein 6 / Anwesend 13

6 Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes auf FINr. 2225/5 für betriebsbedingtes Wohnen

Der Antrag auf Vorbescheid wurde vom Bauwerber am 10.11.2020 zurückgenommen.

Zurückgestellt

7 Antrag zur Nutzungsänderung, Erweiterung der Betriebsleiterwohnung Gasthaus Weitmoos

Sachverhalt:

Antrag auf Nutzungsänderung der Wohnung des Gasthauses „Weitmoos“ auf Flur Nummer 1557 Gemarkung Eggstätt.

Es sollen die Grundrisse im OG geringfügig geändert werden und der innenliegende Zugang ins OG mit einer neuen Treppe verändert werden. Das geplante Bauvorhaben liegt planungsrechtlich nach BauGB im Außenbereich und wird entsprechend nach § 35 Abs (2) bewertet. Es kann als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt nach BauGB § 35 (2) dem Antrag auf Nutzungsänderung zur Erweiterung der Wohnung im OG mit Änderung der Grundrisse im OG und der Änderung der Treppe als „Sonstiges Vorhaben im Einzelfall zu, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist“.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

8 Antrag auf Aufstockung und Anbau an die bestehende Garage zum Einbau von zwei Wohnungen sowie Errichtung eines Carports auf Flur Nr. 280 Gem. Eggstätt, Johann- Schmid- Str. 9

Sachverhalt:

Antrag zur Aufstockung und Anbau an die bestehende Garage zum Einbau von zwei Wohnungen sowie Errichtung eines Carports auf dem Grundstück FINr. 280 Gemarkung Eggstätt, Johann-Schmid-Straße 9.

Es ist geplant, die bestehende Garage des Wohnhauses Johann-Schmid-Straße 9 zu überbauen. Dadurch sollen zwei neue Wohnungen entstehen. Das Vorhaben wird aufgezeigt und erläutert. Die GRZ (Grundflächenzahl) ist mit 0,37 um 0,07 überschritten. Maximal sind hier unter Einbeziehung einer möglichen Überschreitung von 50 % 0,3 möglich. Die GFZ (Geschossflächenzahl) ist mit 0,35 um 0,05 kleiner wie der Bebauungsplan maximal vorsieht (max. 0,40). Die Erschließung ist gesichert.

Zusätzlich ist im Antrag ein Carport beinhaltet, der jedoch außerhalb der Baugrenzen liegt und über eine Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes durchführbar ist. Dieses Gebäude mit der Größe von 6,0*6,0 Meter könnte über den Bauantrag miteinbezogen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag zur Errichtung eines Zweifamilienhauses auf dem Grundstück FINr. 280 Gem. Eggstätt zu. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat der isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 Eggstätt Süd zur Errichtung eines Carports zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

9 Antrag auf Umnutzung von Schulungsräumen in Wohnungen, sowie Anbau von 3 Balkonen und der Errichtung von Unterflurparkern und Stellplätzen, Kirchplatz 2 FINr. 47/1

Sachverhalt:

Die R.W.S Immo GmbH aus Grünwald beantragt die Umnutzung von Schulungsräumen in Wohnungen, sowie dem Anbau von 3 Balkonen und der Errichtung von Unterflurparkern und Stellplätzen auf FINr. 47/1 Gem. Eggstätt.

Der Antrag war in anderer Form im Frühjahr 2020 schon einmal vorgelegen, jedoch vor der Abstimmung zurückgezogen. Der Antrag ist titulierte mit dem Bau von Eigentumswohnungen. Der Baukörper wurde bisher als gastronomischer Betrieb (Pizzeria) im EG genutzt. Im 1 OG waren Mitarbeiterwohnungen bzw. sog. Schulungsräume. Dies kann baurechtlich momentan nicht genau nachvollzogen werden.

Nun ist geplant, im EG eine verkleinerte Gastronomie zu bauen. Gastraum (75,35 m²), Windfang (5,36 m²), Küche (13,74 m²), Flur (9,16 m²), WC Anlage (11,15 m²), Gesamtfläche = 114,76 m²

Die Gaststätte verfügt weder über Lagerflächen, noch über Flächen für Kühlung, etc. Weiter gibt es nach Arbeitsstättenrichtlinien keine getrennte Toilettenanlage bzw. keine Sozialräume. Für diese Planung wird es keine gaststättenrechtliche Erlaubnis geben.

Im EG befindet sich die Wohnung 1 mit 74,23 m².

Im 1. OG befinden sich die Wohnungen 3 mit 143,47 m² und Wohnung 4 mit 89,88 m²

Im 2. OG befinden sich die Wohnungen 6 mit 158,61 m² und die Wohnung 7 mit 118,76 m²

Laut Stellplatzverordnung vom 29.01.2014 der Gemeinde Eggstätt ist folgendes festgelegt.

- §3 (3) „Anzahl der Garagen und Stellplätze“ Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für LKW nachzuweisen. Auf ausgewiesene Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- § 4 (1) „Möglichkeit zur Erfüllung der Stellplatzpflicht“. (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch die Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes (1) nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem anderen Grundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- § 5 (1) Ein notwendiger Stellplatz muss mindestens 5 Meter lang sein und eine lichte Breite von 2,50 Meter aufweisen.
- (3) Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in erforderlicher Länge, bei PKW mindestens 5 Meter einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

Pro Wohnung sind laut Satzung 2 Stellplätze nachzuweisen. Dies ergibt 12 Stellplätze. Für den gastronomischen Bereich sind für die Nettogastfläche von je 10 m² je 1 Stellplatz zzgl. 50 v. H. nachzuweisen, also insgesamt 8 Stellplätze + 4 = 12 Stellplätze
Insgesamt sind dies 24 Stellplätze.

Es sind im Antrag 22 Stellplätze angeführt.

Folgende Nachweise werden nicht erfüllt:

- Anfahrtszone für LKW nicht vorhanden.
- Die auf dem FIST. 80 (200 Meter Entfernung) angegebenen Stellflächen sind nicht in der Nähe.
- Die Festsetzungen auf dem FIST. 80 widersprechen dem Bau von Stellflächen.
- Die nötigen Breiten von 2,50 Meter der Stellflächen wird zum Teil nicht eingehalten.
- Die nötigen Vorbereiche der Stellflächen werden nicht eingehalten.
- Die rechtliche Sicherung der Stellflächen auf FIST. 80 ist nicht zugesichert.
- Die Garagen/Stellflächen sind nicht wie gefordert zu 50% als Garagen ausgeführt.

Am 02.11.2020 per E-Mail und am 05.11.2020 wurden der Verwaltung Austauschpläne zur Verfügung gestellt. Diese haben eine andere Situierung der Stellplätze zum Inhalt. Dies wird von Bauamtsleiter Bernd Ruth im Plan aufgezeigt und erläutert.

Der Gemeinderat legt in seiner Aussprache Wert darauf, dass die Gastronomie in diesem, für das Ortsbild zentralem und markanten Gebäude erhalten bleibt. Zudem wird die geplante Parksituation kritisch gesehen – vor allem unter dem Gesichtspunkt einer verkehrssicheren Ein- und Ausfahrt der Parkplätze.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt. Die eingereichten Planunterlagen weichen von der örtlichen Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen erheblich ab. Die vorgesehen Gastronomie weist zu wenig Funktions- und Lagerflächen auf. Der Gemeinderat stimmt der Planung zur Umnutzung des Gebäudes auf der FINr. 47/1 Gemarkung Eggstätt nicht zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

10 Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf FINr. 1666/1 Gemarkung Eggstätt; Meisham Ost

Sachverhalt:

Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf der FINr. 1666/1 Gemarkung Eggstätt, Meisham Ost.

Es liegt ein Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses vor. Die Planung wird aufgezeigt und erläutert.

Die GRZ beträgt 0,15, die GFZ beträgt 0,30. Die seitliche Wandhöhe beträgt auf der Ostseite 7,20 m. Das Bauvorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich und kann durch die örtliche Situation nach § 34 (1) BauGB beurteilt werden. § 34 (1) „ Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“ Hierzu fand eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt statt. Hier wurde der Hinweis gegeben, dass das Landratsamt die planungsrechtliche Situation und die Einfügung im Verfahren prüft.

Durch die seitliche Wandhöhe auf der Süd-Ost-Seite von ca. 7,30 Meter wird dem abfallenden Gelände Rechnung getragen.

Für das Nachbargrundstück auf der Ostseite liegt eine mündliche Voranfrage vor, die ebenfalls mit der Thematik kämpft. Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Anträge gemeinsam zu betrachten und das Gelände zwischen den Gebäuden anzugleichen.

Nach Vorberatung im Bauausschuss und einem Gespräch mit dem beauftragten Planer am 10.11.2020 mit Bauamtsleiter Bernd Ruth wird vorgeschlagen, die seitliche Wandhöhe an der Süd-Ost-Seite um 20 Zentimeter zu reduzieren, so dass sich das Maß der Oberkante Fertigfußboden (OKFFB) von 534,40 auf dann 534,20 reduziert.

Der Gemeinderat folgt in seiner Aussprache dem Vorschlag der Verwaltung, dass die vorhandene Topographie in die Bautätigkeiten miteinbezogen werden kann und soll. Dabei soll die jetzt vorgestellte seitliche Wandhöhe allerdings nicht als Maßstabgebend für den in den Vorplanungen befindlichen Bebauungsplan Meisham-Ost dienen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung des § 34 (1) und einer Reduzierung der OKFFB von derzeit 534,40 auf 534,20 zu. Anfallende Kosten für Erschließung und dergleichen sind vom Antragssteller zu übernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

11 Bauantrag zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Büroräumen auf dem Flurstück Nr. 62/2 (Kammerer-Höger-Str. 8)

Sachverhalt:

Antrag zur Baugenehmigung eines Mehrfamilienwohnhauses mit Büro auf dem Grundstück mit der FINr. 62/2 Gemarkung Eggstätt, Kammerer-Höger-Straße 6.

Der Antrag beinhaltet den Bau eines Wohnhauses mit drei Wohneinheiten sowie einer Gewerbe-Büroeinheit. EG Garage und Wohnung 1, 1. OG Büro und Wohnung 2, 2 OG Wohnung 3.

Die seitliche Wandhöhe beträgt 6,50 Meter. Die GRZ beträgt 0,25 und die GFZ 0,50. Diese Werte sind ähnlich wie bei anderen Bebauungsplänen. Die Pläne werden aufgezeigt und erläutert.

Das Bauvorhaben ist nach § 34 BauGB (1) zu bewerten. „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderung an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Dem Antrag voraus gegangen war ein Antrag auf Vorbescheid, dem nach einmaliger Ablehnung in der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2020 und Abstimmung mit dem Landratsamt in der Sitzung vom 28.07.2020 das gemeindliche Einvernehmen erteilt wurde.

Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die seitliche Wandhöhe von vor 6,75 auf jetzt 6,5 Meter. Die Dachneigung von vor 27 ° auf jetzt 24 °, Gebäudegrundfläche vor 11,49*20,99 auf jetzt 11,36*19,24 m, Firsthöhe vor 9,55 auf jetzt 9,03 m geändert.

Im Zusammenhang mit dem für rechtsunwirksam erklärten Bebauungsplan „Birner Leitn“ ging in der Verwaltung ein anwaltliches Schreiben ein – aus den Reihen des Gemeinderates wird die Weiterleitung an die Gemeinderäte erbeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Genehmigung zum Bau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück mit der FINr. 62/2, Gemarkung Eggstätt, zu. Grundlage hierfür ist § 34 BauGB (1).

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

12 Neufassung Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht.

Die vorhandene Hundesteuersatzung ist aus dem Jahr 2018 und sollte an die Entwicklung der Rechtsprechung angepasst werden.

Vom Steueramt wird eine Gebühr i.H. von 5,-- € bei Verlust der Hundemarke erhoben. Das Steueramt schlägt vor diese Gebühr in die Satzung mit einzuarbeiten.

Aus dem Gemeinderat wird beantragt, dass die Mitarbeiter der Verwaltung über die Regelungen der Satzung in Kenntnis gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

geringfügig

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes vom 12.10.2020. Die Gebühr i.H.v. 5,-- € bei Verlust der Hundemarke wird in die Satzung eingearbeitet. Der entsprechend geänderte Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

13 Einrichtung einer zusätzlichen Buslinie Eggstätt-Nord

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.02.2020 wurde ein erneuter Antrag auf Erweiterung der Schulbuslinie Linie-Nord gegen 13.10 Uhr beantragt.

Begründung:

Die Schule endet um 13.00 Uhr. Die Bustour Linie-Süd befördert die Schüler/innen um 13.10 Uhr in die Richtung Süd. Dieser Bus fährt dann zurück zur Schule, wo er gegen 13.20 Uhr wieder ankommt, um die Schüler/innen, die in Richtung Nord müssen, abzuholen. Die Buslinie-Nord wird erst gestartet, wenn die Schüler aus Prien angekommen sind, auf die gewartet werden muss. Daher kann der Bus in Richtung Nord erst gegen ca. 13.25 Uhr seine Fahrt antreten.

In der Gemeinderatssitzung vom 26.05.2020 wurde darüber beraten und es wurde der Vorschlag unterbreitet, einen Probetrieb bis zu den Sommerferien durchzuführen. Allerdings konnte dies aufgrund „Corona“ nicht ausgeführt werden.

Nach Rücksprache mit dem Busunternehmer, Herrn Hörterer, hat dieser ein Angebot für die zusätzliche Fahrt abgegeben. Da ein weiterer Busfahrer und ein weiteres Fahrzeug benötigt werden, belaufen sich die Kosten auf 30,00 € zzgl. MwSt. für eine Fahrt.

Die Abfahrt würde auch hier auf 13.10 Uhr festgelegt werden. Die tatsächliche Wartezeit der Kinder der Schule Eggstätt beträgt daher lediglich 15 Minuten bis zu der regulären Abfahrt gegen 13.25 Uhr.

Laut Aufstellung der Schule über die zu befördernden Kinder im aktuellen Schuljahr (20/21) ist die Anzahl der Kinder täglich variierend.

Montag:	7 Kinder
Dienstag:	2 Kinder
Mittwoch:	3 Kinder
Donnerstag:	4 Kinder
Freitag:	3 Kinder

Die Netto-Kosten für ein Schuljahr betragen 5.580,00 € zzgl. MwSt.

Bereits für die Schüler/innen, die die OGTS besuchen, gibt es eine zusätzliche Schülerbeförderung um 14.10 Uhr.

Finanzielle Auswirkungen:

186 Schultag à 30,00 € = 5.580,00 € + MwSt. 5 % (bis 31.12.) danach 7 %

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine zusätzliche Buslinie Nord um 13.10 Uhr nicht einzurichten.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 3 Anwesend 10

14 Vollstreckungswesen; Übertragung der Vollstreckung von Verwaltungsakten auf den Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Sachverhalt:

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind derzeit noch gar nicht absehbar und es stellt sich die Frage, ob und wie sich diese Krise auf die kommunalen Haushalte und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden auswirkt. Der Bayer. Gemeindetag beziffert die drohenden Steuerausfälle bei den bayerischen Gemeinden und Städten auf rund 2 Milliarden Euro – ein Aderlass, den es so noch nie gegeben hat, so Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl am 15.05.2020.

Aus diesem Grund müssen die Gemeinden mehr denn je auf die Begleichung ausstehender Forderungen drängen. „Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen“, so der Wortlaut des § 25 KommHV-Kameralistik.

In einer dreijährigen Testphase hat das KDZ Oberland das Forderungsmanagement mit 16 Städten und Gemeinden erfolgreich erprobt. Es wurden die technischen Rahmenbedingungen für die Anbindung der Finanzsoftwares von AKDB, Komuna und Infoma realisiert und die Verbandsversammlung beschloss am 19. Juni d.J. das Forderungsmanagement über den 31.12.2020 hinaus fortzuführen.

Die Vollstreckungsabteilung des Verbandes zählt vier Innendienstmitarbeiter/innen; alle verfügen über jahrelange Vollstreckungserfahrung und haben die Ausbildung zum Vollstreckungsfachwirt (BVS) absolviert. Darüber hinaus verfügt das KDZ Oberland über einen Außendienstmitarbeiter der Schuldner direkt aufsucht und für den notwendigen Nachdruck sorgt. Alles in allem verfügt der Zweckverband über eine hoch professionelle Vollstreckungsabteilung. Im kommenden Jahr beginnt das Dienstleistungszentrum mit der sicherlich herausforderndsten Art der Vollstreckung, der Immobilienvollstreckung.

Was spricht für eine Übertragung auf den Verband?

- Der Verband hat jahrelange Erfahrung im Vollstreckungsbereich von Bußgeldern der Verkehrsüberwachung; allein 2019 wurden
 - 12.577 Mahnungen verschickt,
 - 8.957 Vollstreckungsankündigungen versendet,
 - 3.768 Aufträge zur Abnahme der Vermögensauskunft und
 - 2.263 Drittschuldnerpfändungen (u.a. Lohn- und Kontenpfändungen) mit einer Erfolgsquote von rund 62% ausgesprochen.

- Im Bereich des Forderungsmanagements für Städte und Gemeinden wurden seit Beginn der Testphase im Jahr 2017 bis zum 31.08.2020 in Summe
 - 6.348 Fälle bearbeitet,
 - 2.240 Vollstreckungsankündigungen versendet,
 - 737 Drittschuldnerpfändungen (u.a. Lohn- und Kontenpfändungen) mit einer Erfolgsquote von rund 35% ausgesprochen,
 - 258 Aufträge an Gerichtsvollzieher und
 - 615 Aufträge an den verbandseigenen Außendienstmitarbeiter erteilt.

- Beim Forderungsmanagement für Städte und Gemeinden verzeichnet der Verband zum 15.10.2020 eine Erfolgsquote von 50%. Von den rund 3,26 Millionen Euro ausstehenden Forderungen konnten rund 1,61 Millionen Euro beigetrieben und viele Vollstreckungsaufschübe (=„Ratenzahlungen“) vereinbart werden.
- Es erfolgt eine Sichtkontrolle der übergebenen Forderungen auf Zuordnung und Zahlungsverjährung.
- Die Säumniszuschlagsberechnung wird kontrolliert und ggfs. nachberechnet und korrigiert.
- Beigetriebene Forderungen werden zeitnah an die jeweilige Gemeinde ausgezahlt.
- Die Gemeinden erhalten bei Auszahlung durch den Zweckverband eine konkrete Einzelaufstellung bzgl. der zu verbuchenden Gelder.
- Bei Bedarf können umfangreiche Auswertungen und Statistiken erstellt werden.
- Durch eine aktuelle, automatisierte, wöchentliche Abfrage aller Schuldner im Insolvenzportal, ist eine fristgerechte Anmeldung offener Forderungen zum Insolvenzverfahren sichergestellt.
- Der Verband verfügt über eine entsprechende Vollstreckungssoftware.
- Der Zweckverband vollstreckt durch eigene(n) Außendienstmitarbeiter
- Im Rahmen des Arbeitskreises „Forderungsmanagement“ besteht ein enger Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen aus den Gemeinden.
- Amtshilfeersuche werden kostenfrei übernommen.
- Jede Gemeinde „spart sich“ die entsprechende Fachkraft. Dies ist mit entsprechenden Kosteneinsparungen (Kosten eines Arbeitsplatzes bzw. Fortbildungskosten) verbunden.
- Die Bearbeitung kann durch Bündelung in einem Verband effizienter erfolgen. Vermehrte Fallzahlen führen zu mehr angesammeltem Know-How (Fachwissen und Erfahrung), als bei vereinzelt Fällen in kleinen Kommunen.
- Das Vollstreckungswesen nimmt bei Gemeinden etwa 10 – 15 % der Arbeitszeit einer Kassenleitung in Anspruch; selten ist eine Spezialisierung auf diesen Bereich in der nötigen Tiefe und Breite möglich.

Die endgültige Entscheidung über Niederschlagung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass verbleibt bei den Kommunen. Seitens des Verbandes kann lediglich im Rahmen der Vollstreckung ein Vollstreckungsaufschub ausgesprochen werden.

Seitens des Zweckverbandes besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Die Bearbeitungsentgelte des Zweckverbandes KDZ Oberland werden kostendeckend kalkuliert und stellen sich nach § 23 b der Verbandssatzung aktuell wie folgt dar:

bei Forderungen:		Bearbeitungsentgelt:		
bis zu	100,00 Euro		10,00 Euro	
von	100,01 Euro	bis zu	500,00 Euro	15,00 Euro
von	500,01 Euro	bis zu	1.000,00 Euro	90,00 Euro
von	1.000,01 Euro	bis zu	2.000,00 Euro	175,00 Euro
von	2.000,01 Euro	bis zu	5.000,00 Euro	350,00 Euro
von	5.000,01 Euro	bis zu	10.000,00 Euro	650,00 Euro
von	10.000,01 Euro	bis zu	25.000,00 Euro	1.600,00 Euro
von	25.000,01 Euro	bis zu	50.000,00 Euro	3.000,00 Euro
über	50.000,00 Euro			4.000,00 Euro

Der überwiegende Teil (ca. 80%) der gemeindlichen Forderungen bewegt sich im Bereich bis 300 Euro.

Pro geleisteten 1 Euro Bearbeitungsentgelt konnten die Gemeinden durchschnittlich 6,00 Euro an Zahlungseingängen verbuchen.

Aufstellung über die aktuellen gemeindlichen Fälle:

Aufstellung der Forderungen ab Androhung der Zwangsvollstreckung 2020

	FAD	HF	NF	gezahlt	noch offen	Verwendungszweck
1	2093	11406,80	417,30	1.528,78	10295,32	GewSt VZ 2018, GewSt VA 2016 u. NZ, GewSt VA 2018, GewSt VZ 2019, GewSt VA 2017
2	3777	50506,80	1648,50	0,00	52155,30	GewSt VZ 2018, GewSt VA 2017 u. VZ
3	3064	2100,00	63,00	2.163,00	0,00	GewSt VZ 2020
4	3599	415,00	230,90	645,90	0,00	NZ 2016
5	4540	29,69	6,50	36,19	0,00	GrSt B 2019
6	2413	1218,20	102,70	1.320,90	0,00	GewSt VA 2017, GewSt VZ 2020
7	4016	1830,05	107,20	0,00	1937,25	GewSt VA 2018, GewSt VZ 2020
8	4474	367,34	17,50	384,84	0,00	Abfallbeseitigung 2020, GrSt A 2020
9	3209	14,00	5,00	0,00	19,00	Kindergartengebühren 2019
10	1959	60,00	7,00	67,00	0,00	Hundesteuer 2020
11	3566	60,00	7,00	67,00	0,00	Hundesteuer 2020
12	3766	180,00	11,00	0,00	191,00	Hundesteuer 2020
13	3807	288,00	10,00	298,00	0,00	Zweitwohnungssteuer 2020
14	1200	102,57	7,00	109,57	0,00	Abfallbeseitigung 2020, GrSt B 2020
15	3618	41,46	5,00	46,46	0,00	GrSt B 2020
16	4434	39,94	5,00	44,94	0,00	GrSt B 2020
17	2406	0,00	5,00	0,00	5,00	Nebenforderung
18	2636	304,32	10,00	314,32	0,00	GrSt B 2020, AG VZ 2020
19	3816	14,14	5,00	19,14	0,00	GrSt B 2020
20	2413	972,00	37,00	1.009,00	0,00	GewSt VZ 2020
21	3302	285,00	10,00	295,00	0,00	GewSt VZ 2020
22	3582	4097,60	81,40	500,00	3679,00	GewSt VA 2018 u. NZ, GewSt VZ 2020
23	1147	0,00	20,20	20,20	0,00	Nebenforderungen
24	2636	123,00	2,00	125,00	0,00	AG VZ 2020
25	1200	53,82	6,50	60,32	0,00	AG VA 2019
26	1390	1280,16	58,80	1.338,96	0,00	FB VA 2012, 2013, 2014, 2015
27	3783	12,59	5,00	0,00	17,59	FB VA 2017
28	4711	50,45	6,00	0,00	56,45	FB VA 2018
29	2369	231,91	9,00	88,60	152,31	FB VA 2016, 2017, 2018
30	4781	251,40	9,00	260,40	0,00	Abfallbeseitigung 2020
		76.336,24	2915,50	10743,52	68508,22	

HF Hauptforderung
 NF Nebenforderung
 GewSt Gewerbesteuer
 GrSt Grundsteuer
 AG Abwassergebühren
 FB Fremdenverkehrsbeitrag
 NZ Nachholungszinsen
 VZ Verspätungszuschlag

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, zukünftig die Dienstleistung des Zweckverbandes „Vollstreckung von Verwaltungsakten“ = Forderungsmanagement (§ 4 b der Verbandssatzung des ZV KDZ Oberland) in Anspruch zu nehmen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 / Nein 2 / Anwesend 13

15 Antrag zum Aufruf auf allgemeinen Verzicht von privatem Feuerwerk an Silvester in Eggstätt

Sachverhalt:

Die Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ stellt folgenden Antrag:

Der Bürgermeister ruft zusammen mit dem Gemeinderat öffentlich dazu auf, aus den genannten Gründen freiwillig auf ein privates Silvesterfeuerwerk zu verzichten, wie dies in Raumsau, LK Berchtesgaden, bereits seit mehreren Jahren geschieht.

Ausdrücklich lobend sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Edeka Markt Summerer angekündigt hat in diesem Jahr kein Feuerwerk mehr zum Jahreswechsel im Angebot zu haben.

In Irland und in Paris gilt bereits ein Verbot, Umfragen ergeben regelmäßig, dass die Mehrheit der Bevölkerung für ein allgemeines Verbot ist und für 140 Mio. EUR lassen sich sicherlich sinnvollere Verwendungen finden. Schön wäre ein ergänzender Aufruf des Bürgermeisters und des Gemeinderats das durch den Böllerverzicht eingesparte Geld einem guten Zweck zukommen zu lassen.

Um die ortsansässige Gastronomie und Hotellerie zu unterstützen sind Konzepte für professionelle Feuerwerke die im Umfeld der Betriebe präsentiert werden könnten zu unterstützen. Nicht unbedingt im Corona-Jahr, aber perspektivisch wäre durchaus denkbar, alternativ ein zentrales Fest zu veranstalten, bei dem kulinarische und kulturelle Leckerbissen dargereicht werden und ein Silvesterfeuer (ohne Werk) angezündet wird.

Ein Blick in die Zukunft: Eggstätt feiert Sylvester als Dorf zusammen, egal ob mit professionellem Feuerwerk im Umfeld der Wirts- und Gasthäuser oder zentral mit einem großen Sylvesterfeuer. Und trägt somit mit dem Verzicht von privatem Feuerwerk zur Umweltentlastung bei.

Eine ausführliche Darstellung der Begründung des Antrags findet sich in der Anlage zu diesem TOP.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt den eingegangenen Antrag zum Aufruf auf allgemeinen Verzicht von privatem Feuerwerk an Silvester in Eggstätt. Dieser Aufruf wird per Pressemitteilung, Mitteilung auf der Gemeindehomepage (www.eggstaett.de) sowie Veröffentlichung im Gmoa-Blattl, Ausgabe Dezember 2020, publik gemacht. Daneben sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen, anstelle eines Feuerwerks die eingesparten Kosten an den Sozialfonds zu spenden.

Einstimmig beschlossen Ja 13 / Nein 0 / Anwesend 13

Mitteilung:

Verschiedenes und Bekanntgaben von 1. Bürgermeister Christian Glas:

- Der Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ zur Anhebung der Zweitwohnungssteuer wird im Rahmen der Finanzausschusssitzung am 25. November 2020 vorberaten und in der Gemeinderatssitzung am 08. Dezember 2020 behandelt.
- Eingang eines Antrags der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ zur Einleitung eines Prozesses zur Erstellung eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Gemeinde Eggstätt; Behandlung im Gemeinderat nach Abklärung finanzieller Auswirkungen; Die Verwaltung schlägt vor, dass ein erfahrendes Fachbüro das ISEK-Konzept den Gemeinderäten nach dem Jahreswechsel vorstellt – diesem Vorschlag wird zugestimmt.
- Die Bürgerversammlung 2020 wird auf Grund des Infektionsgeschehens in der Gemeinde per Sonderveröffentlichung im Gmoa-Blattl, Ausgabe Dezember 2020 schriftlich abgehalten.
- Auf Grund der Infektionslage muss die für 13./14.11.2020 geplante Gemeinderatsklausur abgesagt werden.
- Vorstellung neuer Ortsarchivar: Herr Peter Fenzl und Dank an den bisherigen Ortsarchivar Georg Riedel.
- LTE-Mobilfunk ist seit Ende Oktober in Betrieb
- Unterstützung der Gemeinden Rimsting und Breitbrunn beim Antrag auf Bau eines Radwegs entlang der RO 10 („Langbürgner Holz“)
- Information über ein Treffen mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), anliegenden Landwirten und Vertretern des Ischler Achenverbandes Ende Oktober zum Sachstand Bieber – Bürgermeister Glas dankt der UNB für das konstruktive Gespräch.

Verschiedenes von Seiten der Gemeinderäte:

- **Gemeinderat Jens Stadler:** Information über beruflichen Wechsel und damit verbunden seinem Austritt aus der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“; Auswirkungen auf das Gemeinderatsmandat stehen in ca. zwei Wochen fest und werden dann umgehend mitgeteilt.
- **Gemeinderat Jens Stadler** bittet um Einsicht in die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Schlammmentnahme aus dem Bachhamer Weiher.
- **2. Bürgermeister Plank** informiert über den Vorschlag des Künstlers Marco Bruckner am Hartseerundweg einen Skulpturenweg zu errichten; der Vorschlag im Tourismusausschuss vorberaten.

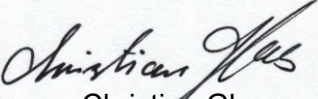
Beschluss:

Keine Beschlussfassung notwendig.

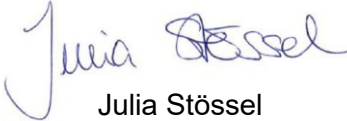
Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Christian Glas um 22:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Christian Glas
Erster Bürgermeister



Julia Stössel
Schriftführung

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen
 - b) Hunden die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden.
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ , „TBL“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	90,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	90,00 Euro,
für jeden Kampfhund	800,00 Euro.

²Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 N. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

§ 7

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für den Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach §5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzung für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach §2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder -wenn der Steuer-
tatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 11

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes, gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen verpflichtet. Bei Verlust wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr i. H. von 5,00 € ausgehändigt.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

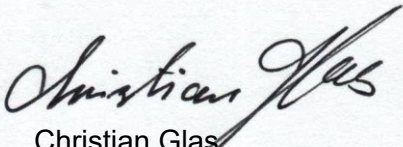
(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 11.07.2018 außer Kraft.

Eggstätt, den 16.11.2020
Gemeinde Eggstätt



Christian Glas
1. Bürgermeister